

## Beförderungsverfahren A 13 nach A 14 zum einheitlichen Beförderungstermin

(Ministerium für Bildung, Stand Juli 2018)

1. Für eine Beförderung im Rahmen des einheitlichen Beförderungstermins kommen Studienrätinnen und Studienräte erstmals vier Jahre nach ihrer Einstellung in ein Beamtenverhältnis des vierten Einstiegsamts in Betracht. Die Mindestanforderungen des Landesbeamtengesetzes und der Laufbahnverordnung sind zu beachten. Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, nach § 77 LBG Beurlaubte sowie Lehrkräfte in anderweitiger Verwendung (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamStG) bleiben unberücksichtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).
2. Zum Beginn eines Schuljahres stellt die ADD für jede Schule im Bereich der Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Integrierten Gesamtschulen und Fachoberschulen die Zahl der zum folgenden Beförderungstermin für eine Beförderung in Frage kommenden Lehrkräfte fest. Hierbei wird von den jeweiligen Personenzahlen und nicht von den Stellenteilen ausgegangen. An Schulen in privater Trägerschaft werden ausschließlich die staatlich zugewiesenen Lehrkräfte berücksichtigt.

Die Schulen werden im Rahmen einer Kontrollmitteilung benachrichtigt, welche Lehrkräfte für eine Beförderung in Frage kommen.

3. Das für den Schulbereich zuständige Ministerium legt bis Mitte September fest, wie viele Beförderungsmöglichkeiten zum einheitlichen Beförderungstermin für die Beförderung von A 13 nach A 14 zur Verfügung gestellt werden.
4. Um eine Benachteiligung bestimmter Lehrkräfte zu vermeiden wird durch die ADD ein Pool gebildet.
  - 4.1. Lehrkräfte im Auslandsschuldienst und Lehrkräfte in voller Abordnung außerhalb der Schulen werden grundsätzlich dem Pool zugeordnet.

Im Übrigen soll eine Zuordnung zum Pool möglichst vermieden werden. Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit von der Schule (z. B. Sabbatjahr, Beurlaubung, Elternzeit) ist deshalb sicherzustellen, dass für den während der Abwesenheit stattfindenden Beförderungstermin eine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegt; hierfür ist ggf. rechtzeitig vor Beginn der Abwesenheit von der Schule eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.

Stellt die Beurteilung zu diesem Zeitpunkt eine unzumutbare Härte für die Lehrkraft dar (z. B. im Falle einer Schwangerschaft), kann auf Wunsch der Lehrkraft ausnahmsweise von ihr abgesehen und die Lehrkraft sofort dem Pool zugeordnet werden.

Ansonsten wird die Lehrkraft erst dann dem Pool zugeordnet, wenn die Gültigkeitsdauer der dienstlichen Beurteilung abgelaufen ist.

In Zweifelsfällen entscheidet die ADD, ob eine dienstliche Beurteilung zu erstellen ist sowie über die Zuordnung zum Pool.

4.2. Auf den Pool entfallen so viele Beförderungsmöglichkeiten, wie es der Zahl der Lehrkräfte im Pool im Vergleich zu der Gesamtzahl der für eine Beförderung in Frage kommenden Studienrätinnen und Studienräte entspricht. Die ADD trifft unter Leistungsgesichtspunkten innerhalb des Pools eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage. Grundlage dieser Auswahl sind die letzte dienstliche Beurteilung und gegebenenfalls die unter 11. genannten weiteren leistungsbezogenen Kriterien.

5. Alle Beförderungsmöglichkeiten, die nach Bildung des Pools verbleiben, werden wie folgt verteilt:

5.1. 80 % entfallen unmittelbar auf die einzelnen Schulen (1. Sektor).

5.2. Die übrigen 20 % entfallen auf die ADD (2. Sektor).

Etwaige Rundungen erfolgen zugunsten des 2. Sektors.

6. Die ADD errechnet innerhalb der unter 2. genannten Bereiche für jede Schule die darauf entfallende Zahl der Beförderungsmöglichkeiten nach folgendem Verfahren:

6.1. Die den Schulen gemäß 5.1. zur Verfügung zu stellenden Beförderungsmöglichkeiten werden entsprechend dem Verhältnis der für eine Beförderung in Frage kommenden Lehrkräfte einer Schule zu der Gesamtzahl der für eine Beförderung in Frage kommenden Lehrkräfte verteilt. Hierzu wird zunächst der Quotient aller in einem Bereich für eine Beförderung in Frage kommenden Lehrkräfte zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Beförderungsmöglichkeiten gebildet. Anschließend wird dieser Quotient auf die einzelne Schule in der Weise umgelegt, dass die Zahl der an der Schule für eine Beförderung in Frage kommenden Lehrkräfte durch den Quotienten geteilt wird. Das Ergebnis dieser Berechnung wird **immer** auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Das gerundete Ergebnis wird um die Zahl der Beförderungen reduziert, die einer Schule im Vorjahr im 2. Sektor zu Gute kamen.

6.2. Die sich gemäß 6.1. Satz 3 ergebenden Bruchteile aller Schulen werden gebündelt und anschließend wie folgt verteilt: Beginnend mit der Schule, für die gemäß 6.1. Satz 3 der höchste Nachkommawert errechnet wurde, erhält die Schule im Rahmen der durch die Bündelung zur Verfügung stehenden Beförderungsmöglichkeiten eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit.

Ab dem Beförderungstermin 2010 erfolgt die Zuweisung nach 6.2. Absatz 1 unter Bilanzierung der Bruchteile, die seit dem Beförderungstermin 2009 berücksichtigt wurden. Beförderungen, die einer Schule im Vorjahr aufgrund der Beförderung einer Lehrkraft im 2. Sektor zu Gute kamen und die noch nicht gemäß 6.1. letzter Satz gegengerechnet wurden, werden ebenfalls verrechnet.

6.3. Die Ergebnisse aus 6.1 und 6.2 werden summiert und der jeweiligen Schule als Beförderungsmöglichkeiten zugewiesen.

7. Den einzelnen Schulen wird, unmittelbar nachdem das für den Schulbereich zuständige Ministerium die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten festgelegt hat, mitgeteilt, wie viele Beförderungsmöglichkeiten ihnen insgesamt gemäß 6.3 zur Verfügung gestellt werden. In den Schulen erfolgt eine Information der Lehrkräfte durch Aushang. Die zuständigen Bezirks- und Hauptpersonalräte werden über die Verteilung der Beförderungsmöglichkeiten unterrichtet.
8. Die Auswahl aller zu befördernden Lehrkräfte erfolgt gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Grundlage dieser Entscheidung ist die aktuelle dienstliche Beurteilung.
9. Soweit erforderlich erstellt die Schulleitung hierzu eine aktuelle dienstliche Beurteilung. Diese wird der ADD Mitte November **zunächst im Entwurf** zur Plausibilisierung vorgelegt, ohne dass sie der betroffenen Lehrkraft zuvor eröffnet wurde. Weicht dieser Beurteilungsentwurf um mehr als 30 Rohpunkte von der vorangegangenen Beurteilung ab, ist auch diese in Kopie vorzulegen.

Zugleich teilt die Schulleitung der ADD auch die Namen und Beurteilungsergebnisse jener Lehrkräfte mit, die ebenfalls am Beförderungsverfahren teilnehmen, deren Beurteilungen aber bereits zu einem früheren Beurteilungsanlass erstellt wurden. Hierzu wird eine Kopie der entsprechenden Beurteilung vorgelegt.

Nach der Plausibilisierung des Beurteilungsentwurfs teilt die ADD der Schulleitung mit, ob die Beurteilung in der vorgelegten Fassung eröffnet werden kann oder ob zur Sicherung eines landesweit vergleichbaren Beurteilungsmaßstabs weitere Schritte (ggf. auch ein Überprüfungsverfahren seitens der Fachaufsicht) erforderlich sind. Die der ADD zunächst im Entwurf vorgelegte dienstliche Beurteilung darf **erst nach schriftlicher Freigabe durch die ADD** eröffnet werden.

10. Auf Grund der aktuellen dienstlichen Beurteilungen bestimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter anschließend innerhalb der gemäß 6.3. insgesamt zur Verfügung gestellten Beförderungsmöglichkeiten diejenigen Lehrkräfte, die der ADD zur Beförderung vorgeschlagen werden sollen. Die Auswahl erfolgt entsprechend Nr. 8 auf der Basis der in der aktuellen dienstlichen Beurteilung ausgewiesenen Gesamtpunktzahl. Die Schulleitung erörtert diese Vorschläge im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat und gegebenenfalls zuvor mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen. Die Vorschläge werden der ADD bis Anfang Februar mitgeteilt; zugleich werden die dienstlichen Beurteilungen, die für die Entscheidung von Bedeutung waren sowie etwaige Stellungnahmen der zu Beteiligten vorgelegt.

Soweit Lehrkräfte auf die Teilnahme am Beförderungsverfahren verzichten, ist dies seitens der Schulleitung in einer von der ADD zur Verfügung gestellten Liste aktenkundig zu machen. Die Schulleitung legt die vollständig ausgefüllte und von ihr unterschriebene Liste der ADD zusammen mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen vor. Der örtliche Personalrat ist durch Vorlage einer Kopie dieser Liste darüber zu informieren, welche Lehrkräfte nicht am Beförderungsverfahren teilnehmen.

Die ADD entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Schulleitung über die Beförderung. Sie ist an diese Vorschläge gebunden, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

11. Die ADD entscheidet über die ihr gemäß 5.2. zur Verfügung gestellten Beförderungsmöglichkeiten.

Liegen der ADD mehr Beurteilungen mit dem gleichen Punktwert vor, als es Beförderungsmöglichkeiten gibt, sind für eine Beförderungsauswahl folgende weitere leistungsbezogene Kriterien in der genannten Reihenfolge hinzuzuziehen:

- die der aktuellen Beurteilung vorangegangene Beurteilung, wobei insoweit für die Rangfolge die jeweilige Notenstufe maßgeblich ist,
- die Note des zweiten Staatsexamens,
- Gesichtspunkte der Frauenförderung, des Nachteilsausgleichs schwerbehinderter Menschen und/oder der bisherigen Zeitdauer einer unbefristeten Tätigkeit als Lehrkraft mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

12. Hinsichtlich aller vorgesehenen Beförderungen beteiligt die ADD die Gleichstellungsbeauftragten und die Vertrauensleute der schwerbehinderten Menschen und stellt die erforderlichen Mitbestimmungsverfahren sicher. Die Beförderungsurkunden werden den Schulen rechtzeitig vor dem Beförderungstermin zur Verfügung gestellt. Ihre Aushändigung ist vor dem seitens der ADD bestimmten Termin unzulässig.

13. Vorstehendes gilt entsprechend für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis in den Entgeltgruppen E13 und E13 Ü, die die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen oder Gymnasien erfüllen.